



Foto: iStockphoto

Steuervorteil von Anlagen in GmbHs vor dem Aus

Das Jahressteuergesetz 2013 ist zunächst im Bundesrat gescheitert. Die Politik sucht trotzdem weiter nach Wegen, um einige der geplanten Maßnahmen umzusetzen. Konkrete Verschärfungen drohen vor allem für betriebliche Anlagen in Aktien und Investmentfonds

von StB Jochen Busch, RölfsPartner München

Die Bundestagswahl im September wirft ihren Schatten voraus. Trotz monatelangen Ringens um das Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) steht das Gesetz nach der Ablehnung durch den Bundesrat am 1. Februar vor dem endgültigen Aus. Anleger und Berater sollten sich davon aber nicht täuschen lassen. Hinter den Kulissen gehen die Überlegungen weiter, wie die im JStG 2013 geplanten Steuerverschärfungen trotzdem noch über Umwege in Kraft gesetzt werden können. Hinzu kommt ein jüngst von der Bundesregierung veröffentlichter Gesetzentwurf zur Anpassung des steuerlichen Regelwerks für Investmentfonds. Die sich abzeichnenden Änderungen im Überblick:

Verschärfung bei Aktien

Anleger, die über eine eigene GmbH in Aktien oder in Private Equity investieren, müssen um ihre Steuervorteile bangen. Bislang braucht die GmbH auf Veräußerungsgewinne aus entsprechenden Investments faktisch so gut wie keine Steuern zu zahlen. Dies soll sich nun allerdings ändern.

Beispiel: Ein Anleger ist alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Diese investiert in börsennotierte Aktien. Die GmbH hat eine Aktie zum Kurs von 100 Euro

erworben. Bei einem Kurswert von 200 Euro entschließt sie sich zum Verkauf.

Ergebnis: Der Kursgewinn von 100 Euro unterliegt auf Ebene der GmbH nur zu jeweils fünf Prozent der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Bei einem unterstellten



StB Jochen Busch,
RölfsPartner, München

Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zahlt die GmbH somit nur 1,49 % Steuern. Solange die GmbH den Nachsteuergewinn von 98,51 nicht ausschüttet, fällt keine weitere Steuer an. Dies ist unabhängig von der Beteiligungshöhe an der Aktiengesellschaft. Voraussetzung ist allerdings, dass die GmbH die Aktie nicht zum Zwecke der kurz-

fristigen Weiterveräußerung gekauft hatte. Die Finanzgerichte legen diese Regelung bislang sehr restriktiv aus (vgl. ausführlich BFH-Urteil vom 26.10. 11, Az. I R 17/11).

Dieser Steuervorteil gegenüber der privaten Direktanlage (Belastung: 26,4 % Abgeltungsteuer/Solidaritätszuschlag), aber auch anderen Anlagen im Betriebsvermögen ist in Gefahr. Im JStG 2013 war vorgesehen, die Quasi-Steuerfreiheit nur noch für qualifizierte Beteiligungen ab zehn Prozent zu gewähren, um europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden (Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20.10.11, Az. C-284/09). Dies würde im Beispiel die Steuerquote auf 30 Prozent hochschnellen lassen. Streubesitzanlagen in Aktien (auch solche über Aktien-Investmentfonds) über eine GmbH würden damit künftig ihren Reiz verlieren. Die Bundesregierung will jedoch den Status Quo retten und hat deshalb zur europakonformen Umsetzung ein eigenes Gesetzesvorhaben angestoßen, das allerdings zu Steuerausfällen führen würde. Am 26. Februar findet hierzu die nächste Beratung des Vermittlungsausschusses statt.

Es erscheint trotzdem unwahrscheinlich, dass sich der steuergünstige Status Quo zumindest mittelfristig halten lässt. Bei be-

trieblichen Anlegern würden im Falle einer Verschärfung Aktiendirektanlage und Zertifikate gleich besteuert. Im Privatvermögen haben Zertifikate gegenüber Aktien bereits heute den Vorteil, dass Verluste mit allen abgeltungsteuerpflichtigen Gewinnen verrechenbar sind. Aktienverluste sind hingegen nur mit Aktiengewinnen saldierbar.

Verunsicherung bei Investmentfonds

Im Zuge der EU-weiten Regulierung von Alternativen Investmentfonds und ihren Managern (AIFM) stehen auch die Steuerregeln von klassischen Investmentfonds auf dem Prüfstand. Einen entsprechenden Gesetzentwurf veröffentlichte die Bundesregierung am 30. Januar („Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz“, kurz „AIFM-StAnpG“). Das Gesetz will unter anderem bisherige Steuergestaltungen eindämmen, die darauf abzielen, über Investmentfonds ‚künstliche‘ Verluste an die Anleger zuzuweisen. Der Hauptteil der Änderungen betrifft jedoch die Voraussetzungen, unter denen künftig offene und – neu – geschlossene Fondsanlagen unter das Investmentsteuergesetz fallen. So sind unterschied-

liche Besteuerungsregimes für bestimmte Fonds vorgesehen. Ein Wechsel zwischen den einzelnen Kategorien führt dann zur sofortigen Versteuerung der bis dahin aufgelaufenen Wertsteigerungen. Die neuen Steuerregeln dürften zunächst für Verunsicherung sorgen. Ein Grund hierfür ist auch, dass der sachliche Anwendungsbereich in Teilbereichen noch unklar ist.

Hinzu kommt, dass eine weitere, womöglich tiefgreifende Steuerreform der bisherigen klassischen Investmentfonds ansteht. Zwar prüft derzeit eine Arbeitsgruppe noch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Investmentfondsanleger müssen jedoch fürchten, dass unter anderem die steuerfreie Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen auf Fondsebene („Fondsprivileg“) eingeschränkt wird oder sogar entfällt. Das beträfe zunächst vor allem Neuanlagen, könnte im Ergebnis aber auch altbestandsgeschützte Fondsanteilskäufe vor 2009 treffen.

Zertifikate sind nicht betroffen

Zertifikate sind von den genannten Änderungen, soweit ersichtlich, dagegen nicht betroffen. Sie erfahren damit faktisch eine steuerliche Aufwertung im Vergleich zu In-

Aktuelle Steuerpläne und ihre Auswirkungen auf einzelne Anlageformen

Gesetzesvorhaben	Verfahrensstand	Attraktivität von
Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.11	Vermittlungsausschuss tagt am 26.02.13	betrieblichen Aktien ↓
AIFM-StAnpG	Gesetzentwurf vom 30.01.13	Investmentfonds ↓
Reform Investmentfondsbesteuerung	Arbeitsgruppe; noch kein Gesetzentwurf	Investmentfonds ↓

Quelle: RöfIsPartner

vestmentfonds. Es spricht viel dafür, dass die Steuerpläne die relative Attraktivität von Zertifikaten gegenüber Aktien und Investmentfonds erhöhen werden. Berater und Anleger sollten die weitere Entwicklung im Auge behalten und rechtzeitig reagieren.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Bundesfinanzhof fällt Urteil zu Finanzinnovationen

Der alte Streit, wann eine Anleihe steuerlich eine Finanzinnovation ist, ist um eine Facette reicher. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 26.06.12 (Az. VIII R 40/10) für das Streitjahr 2006 entschieden, dass Kurserfolge aus verzinslichen Indexanleihen als Finanzinnovation immer steuerpflichtig sind. Im Streitfall hatte der Kläger zwei Schuldverschreibungen mit fester Mindestverzinsung erworben. Je nach Entwicklung eines bestimmten Aktienkorbs konnte der Anleger jedoch höhere Zinsen erzielen. Der Anleger verkaufte die Anleihen mit Verlust und machte ihn beim Finanzamt geltend. Doch dieses lehnte ab. Begründung: Es handele sich nicht um eine Finanzinnovation. Daher sei der Verlust steuerlich unbeachtlich. Doch schon das Finanzgericht Münster (Urteil vom 22.06.10, Az. 9 K 2179/08 E) gab dem Anleger Recht. Dem schloss sich der BFH nun an.

Zur Erinnerung: Die Einstufung einer Anleihe beziehungsweise eines Zertifikats als Finanzinnovation bestimmte bis Ende 2008 darüber, ob nach Ablauf eines Jahres ein steuerfreier Verkauf möglich war. Als Finanzinnovation waren Kurserfolge einer Anleihe oder eines Zertifikates unabhängig von der Haltefrist steuerpflichtig. Diese Unterscheidung ist erst mit Einführung der Abgeltungsteuer hinfällig geworden. Denn seit 2009 sind alle Kursgewinne unabhängig von der Laufzeit steuerpflichtig.

Trotzdem hat das Urteil auch aktuell aus zwei Gründen immer noch Bedeutung:

1. Wertpapiere, die als Finanzinnovationen gelten, können auch bei Kauf vor 2009 heute nur noch steuerpflichtig verkauft werden. Was im Gewinnfall negativ ist, beschert dem Anleger im Verlustfall

einen Steuervorteil, da der Verlust steuerlich zählt. Der Kursgewinn einer vor 2009 gekauften Anleihe ohne Finanzinnovationscharakter lässt sich hingegen auch heute noch steuerfrei realisieren.

2. Soweit Anlegern die Anerkennung von Verlusten aus vergleichbaren Papieren in der Zeit vor 2009 versagt wurde, sollten sie bei noch änderbaren Steuerbescheiden die Verlustberücksichtigung einfordern. Dies kann etwa bei bestehenden Einsprüchen aus anderen Gründen oder bei noch nicht abgeschlossenen Betriebsprüfungen der Fall sein.

Berater und Anleger sollten daher jetzt noch einmal eingehend prüfen, inwieweit das aktuelle BFH-Urteil möglicherweise zum eigenen Vorteil genutzt werden kann – selbst im 5. Jahr der Abgeltungsteuer.